

Rechts dürfte dabei eine Rolle spielen. Insgesamt aber scheint auch nach der Regierungsbeteiligung einer islamistischen Partei die Verankerung des rezipierten westlichen Rechts in der Türkei gesichert zu sein.

Karl Leuteritz

Martin Thümmel

Bodenordnung und Immobilienrecht in der Volksrepublik China

Schriften des Instituts für Asienkunde, Nr. 255

Institut für Asienkunde, Hamburg, 1995, 306 S., DM 36,--

Hochhaus-Massive und Baukran-Wälder, Appartement-Türme und Einkaufs-Avenuen sind – auch in Festland-China – zum Abzeichen asiatischer Boom-Städte geworden. Die mehr oder minder wolkennahe *skyline* als urbaner Ausweis wirtschaftlichen Erfolgs wuchs auf einem Boden, der in der Volksrepublik China (VRCh) durch zahlreiche Änderungen des Grundstücksrechts im Zuge der "Reform und Öffnung" seit 1979 neu bereitet worden ist. In den Städten Chinas wurden seither ganz buchstäblich die grundlegenden Rahmenbedingungen der Landnutzung umgewälzt, mit weitreichenden Folgen nicht nur für die Entwicklung der inländischen gesellschaftlichen Ordnung, sondern zugleich mit großem Einfluß auf die Investition ausländischen Kapitals in den industriellen und kommerziellen Zentren eines Staates, der sich unverändert als sozialistisch und von der Kommunistischen Partei des Landes geführt darstellt. Die Regierung der VRCh hat seit 1979 auf zentraler Ebene und – zum Teil in unterschiedlichem Grad – in verschiedenen Provinzen zahlreiche rechtliche Normen geschaffen, kraft derer das – nach der VRCh-Verfassung von 1982 ausnahmslos staatseigene – städtische Land durch (bislang noch stets befristete) private Nutzungsrechte individuellen Eigentümern verfügbar und zwischen Privaten verkehrsfähig gemacht wurde. Das vorliegende Buch gibt einen anschaulichen Überblick zu wichtigen einschlägigen Rechtsregeln und der in der VRCh veröffentlichten juristischen Diskussion zu dieser – auch politisch hochsensitiven – Re-Privatisierung grundstücksbezogener Rechte. So behandelt der Autor insbesondere die Rechtsnormen zum Gebäudeeigentum, zur Rechtsübertragung und zu den Immobiliarsicherheiten. Die rechtliche Lage auf dem Land wird im Vergleich mit dargestellt. Ausführlicher Einbezug chinesischesprachiger Fachliteratur läßt die oft verwickelten Debatten (und gedanklichen Anleihen bei ausländischen Rechtsordnungen) gut verfolgen.

Dem Fazit des Autors, daß die Re-Privatisierung und Verrechtlichung im Bereich der Immobilien sich seit 1979 uneinheitlich und mit wechselndem Grad von Zielstrebigkeit und Konsequenz fortentwickelt habe, ist gewiß beizupflichten. Anderes müßte auch in einem Régime wunder nehmen, das nach wie vor ideologisch kompromißlos an einer Allmachttrolle der führenden KP festhält, die sich aus deren nominell unverminderter Stellung als präntendierter Sachwalter der – solcherart vermittelt – Herrschaft im Staat ausübenden "Werk tätigen" speist.

Verfassungsförmige Garantien privater Rechtsstellungen und rechtlicher Verfahren sind potentielle Sprengsätze im autokratischen Gebäude. Entsprechend vorübergehend sind – oft auch von Ort zu Ort – Inhalt und Bestandsfestigkeit mancher grundstücksrechtlicher Institute und Praktiken.

Insofern ist für den nicht spezialisierten Leser von Nachteil, daß in der auf juristisch-technische Fragen konzentrierten Abhandlung politischer und wirtschaftlicher Hintergrund der rechtlichen Normenkulisse nur in der Einführung mit wenigen Sätzen gestreift wird. Seit dem Ende der Herrschaft Mao Tse-tungs haben Reformansätze ganz verschiedener Stoßrichtung und verschiedenen Schicksals die Rechtssetzung – oder Versuche dazu – auch im Immobilienbereich geprägt. Hier seien genannt: Makroökonomische bzw. wirtschaftsverfassungsbezogene Reformen zur Erhöhung der "Faktormobilität" städtischer Arbeiter (neben zugleich erhöhter betrieblicher Entscheidungsfreiheit staatlich beauftragter "Arbeitgeber" im Rahmen der sogenannten *chengbao*-Politik) und der damit verbundene Versuch, Wohnungsverorgung (ebenso wie Alters- und Gesundheitsversorgung) aus dem Bereich der (noch staatlichen) Unternehmen auszugliedern, wobei individuelle Eigentumsbildung an Wohnungen mittels der (häufig hohen) Ersparnisse der Belegschaften (für den Staat) den kostengünstigsten Weg zu bilden schien, um die Beziehung Arbeiter – Staatsunternehmen in diesem Bereich zu entbündeln (und diese maroden Unternehmen von den diesbezüglichen Kosten zu entlasten). Inländischer Kapitalmangel für städtische Grundstücksbebauung, insbesondere für gewerbliche Zwecke und Infrastruktur, schwindende Steueraufkommen und Vermarktung von Grundstücksrechten als Einkommensquelle. Wenigstens rudimentärer Rechtsrahmen als Voraussetzung jeden Engagements ausländischer Investoren. Rückentwicklung städtischer gewerblicher Landnutzungsmuster hin zu marktwirtschaftlicher Preisordnung, in Abkehr von planwirtschaftlicher, preisloser Betriebsansiedlung, die z.B. verschmutzende Kleinbetriebe inmitten städtischer Ballungsräume errichten oder erhalten ließ. Solche marktwirtschaftliche Restauration ist ebenfalls langfristig wertformulierende Rahmenbedingung und Anreiz für ausländisches Kapital. Kommerzialisierung als – naturgemäß uneingestanden – zusätzlicher Weg zur Bereicherung der *Nomenklatura*, deren Protagonisten sich nach Aufgabe staatlicher Ämter häufig in führender Stellung in allerlei Erschließungsgesellschaften wiederfanden. Zusätzlicher Weg zu Investition ursprünglich inländischen Kapitals – nach außerhalb der VRCh vollzogener juristischer Verkleidung zum Auslandsinvestor (sogenannter "unechter fremder Teufel" – *jia yangguizi*) – zu den auswärtigen Unternehmern gewährten Vorzugsbedingungen. Manche dieser Reformprojekte – z.B. der Wirtschaftsverfassung durch Entbündelung der Aufgaben von Staatsunternehmen in der Planwirtschaftsverfassung – waren ihrerseits Teil breiter angelegter Zielsetzungen zu einer – Staat und Gesellschaft, wenigstens aus Effizienzmotiven, wieder trennenden – (Rück-)Verwandlung einer umfassenden Staatsherrschaft. Vieles davon ist inzwischen politisch fürs erste auf der Strecke geblieben, hat aber unter anderem im Grundstücksrecht Spuren hinterlassen, auf denen künftig vielleicht neue Reformer weitergehen werden.

Wachsende wirtschaftliche Bedeutung gesicherter Rechtsstellungen in zahlreichen Gebieten (z.B. im populären Wertpapiergeschäft) für steigende Einkommen auf der Suche nach Anlagen

und beschleunigte marktwirtschaftliche Durchdringung dörflicher Regionen vor dem Hintergrund einer zwischen Stadt und Land noch verschiedenen Immobilienordnung legen nahe, daß das Grundstücksrecht in der VRCh ein juristischer Brennpunkt der Rechts- und Gesellschaftsentwicklung bleiben wird. Zugleich werden durch die Umwertung im städtischen Immobiliensektor – wie auch z.B. im Bereich der von der kommunistischen Führung auf stillem Weg verfügbaren faktischen (Teil-)Arbeitslosigkeit in vielen Staatsunternehmen, durch Arbeitspause bei stark gesenktem Lohn (*xiagang*) – volkswirtschaftlich kostspielige gesellschaftliche Nivellierungen der Vergangenheit unter künftig möglicherweise nicht geringeren politischen Kosten wieder in die Vertikale gerückt: Die Arbeiter (im noch herrschenden Jargon die "Herren" im Staate – *zhurenweng*) zurück in Massenquartiere "jwd", die Neu-Reichen und geldschwere Landsleute aus Taiwan und Hongkong wieder in die aufgeputzten Villen der vor-kommunistischen Epoche. Fortschreitende marktwirtschaftliche Reformen im Bodensektor der VRCh werden politischen Rückhalt unter den "Massen" brauchen, der erst zu schaffen ist.

Wolfgang Kessler

Harald Baum (ed.)

Japan: Economic Success and Legal System

Walter de Gruyter, Berlin / New York, 1997, 401 pp., DM 228,-

Annette Kaffsack

Die Stellung des Rechtsanwalts und der Rechtsanwaltschaft in Japan

Münsteraner Studien zur Rechtsvergleichung, Band 15

Lit Verlag, Münster, 1996, 228 S., DM 58,80

When Japan was pressed by the industrialised Western powers for commercial intercourse with this country which, by the political design of the *Tokugawa* rulers, had basically shut out all strangers from its shores for several hundred years, the Japanese responded swiftly and with a singular political effort, to strengthen their country so as to avoid falling prey to the designs of the foreign barbarians who were just then in the process of reducing neighbouring *Qing* China to "semi-colonial" subservience.

The *Meiji Restoration* of the imperial house in 1868 unseated the *Tokugawa shoguns* (military rulers) and, with the help of systematic borrowing from the advanced states of the West, inaugurated industrialisation and across-the-board modernisation which enabled the first non-Western society's leap into the league of world powers during the former half of the twentieth century. After her catastrophic adventures in the last war, Japan ranks today as the world's second-largest economy and an industrial leader on many fronts. Clearly, the country holds lessons for those interested in what it takes to be a success.